

2 K 362/18



Met z K Rücksprach..	Wieclerlorlagü
<b>DGB Rechtsschutz GmbH Büro Hamburg</b>	
21. Sep. 2020	
Erledigt	!lä1
	Bearbeite,

**Verwaltungsgericht Hamburg**

## Urteil

**Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger-

Prozessbevollmächtigte:  
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Hamburg,  
Besenbinderhof 60,  
20097 Hamburg,  
- 00003-18/kl - ,

gegen

Studierendenwerk Hamburg,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 2, am 15. September 2020 im schriftlichen Verfahren durch

### für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 14. September 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Dezember 2017, soweit dieser entgegensteht, verpflichtet, dem Kläger Ausbildungsförderung nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer für das Studium Lateinamerikastudien an der Universität Hamburg für den Zeitraum Oktober 2017 bis einschließlich Februar 2018 zu bewilligen.

*U. No. 10  
Z. M. 10*

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen die Beklagte zu 5/6 und der Kläger zu 1/6.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in elektronischer Form die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

### Tatbestand

Der Kläger begehrt die Gewährung von Ausbildungsförderungsleistungen über die Förderungshöchstdauer hinaus.

Der Kläger nahm zum Wintersemester 2015/2016 ein Masterstudium in der Fachrichtung Lateinamerikastudien an der Universität Hamburg auf. Hierfür bewilligte ihm die Beklagte mit Bescheid vom 14. Dezember 2015 Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für den Zeitraum Oktober 2015 bis September 2016 sowie nachfolgend mit Bescheid vom 7. September 2016 für Januar bis September 2017. Zwischenzeitlich erhielt der Kläger gemäß dem Bescheid des Landesamtes für Ausbildungsförderung Bremen vom 31. Mai 2016 für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2016 aufgrund eines Auslandsaufenthaltes ebenfalls Ausbildungsförderungsleistungen.

Mit Antrag vom 21. Juli 2017 beantragte der Kläger bei der Beklagten, ihm Ausbildungsförderung nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer für den Bewilligungszeitraum Oktober 2017 bis März 2018 zu gewähren. Den Antrag begründete er zunächst damit, dass der Termin für die Abgabe seiner Masterarbeit auf den 12. September 2016 (gemeint 2017, Anm. der Berichterstatterin) falle. Seine Prüfer hätten ihm nun mitgeteilt, dass sie ihm keinen Prüfungstermin für die Verteidigung der Masterarbeit im Sommersemester 2016 (gemeint 2017, Anm. der Berichterstatterin) mehr anbieten könnten, da sie anderweitig beschäftigt seien und sich zum Teil nicht in Deutschland aufhielten. Er müsse davon ausgehen, dass der Termin zur Verteidigung der Masterarbeit im Wintersemester 2017/2018 liegen werde.

Nachdem die Universität Hamburg dem Kläger mit Schreiben vom 24. August 2017 mitgeteilt hatte, dass die Bearbeitungszeit für seine Masterarbeit bis zum 6. November 2017 verlängert worden sei und die mündliche Prüfung bis zum Ende des Wintersemesters 2017/2018 abgewickelt werden müsse, teilte der Kläger dies der Beklagten mit Schreiben vom 31. August 2017 ebenfalls mit und führte zur weiteren Begründung der eingetretenen Verzögerung aus, dass der Philosophenturm und die zugehörigen Bibliotheken aufgrund ihres Urzi.Jgs vorübergehend geschlossen worden seien. Seine Prüfer könnten ihm zudem erst im Januar 2018 einen Prüfungstermin für die Verteidigung seiner Masterarbeit in Aussicht stellen.

Mit Bescheid vom 14. September 2017 bewilligte die Beklagte dem Kläger für den Zeitraum Oktober 2017 bis Januar 2018 Hilfe zum Studienabschluss, lehnte die beantragte Bewilligung von Ausbildungsförderungsleistungen nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer jedoch ab. Zur Begründung führte sie aus, dass es sich bei den seitens des Klägers vorgetragenen studienorganisatorischen Gründen nicht um schwerwiegende Gründe handle, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz ein Überschreiten der Förderungshöchstdauer rechtfertigen könnten.

Der Kläger legte unter dem 19. September 2017 Widerspruch gegen den Bescheid ein und machte erneut geltend, dass die Verlängerung eines Studiums nicht von ihm zu vertreten sei. Die Verzögerungen lägen vielmehr in dem Umzug der Fakultät sowie darin begründet, dass sein Prüfer ihm keinen früheren Termin anbieten könne, da er sich im Ausland aufhalte.

Mit Widerspruchsbescheid vom 1. Dezember 2017, dem Kläger zugestellt am 15. Dezember 2017, wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Zwar könne eine solche hochschulbedingte Verzögerung des Prüfungsverfahrens, wie sie der Kläger vorgetragen habe, einen schwerwiegenden Grund im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG begründen. Dies treffe jedoch nicht auf den Fall des Klägers zu, da die von diesem dargestellten Umstände nicht ursächlich für die Verzögerung seines Studiums geworden seien. Auch bei Abgabe der Masterarbeit am 12. September 2017, wie ursprünglich vorgesehen, hätte das Prüfungsverfahren nicht mehr innerhalb der Förderungshöchstdauer abgeschlossen werden können. Es hätte vielmehr dem Kläger obliegen, das gesamte Prüfungsverfahren so zu planen, dass auch die letzte Prüfungsleistung noch innerhalb der Regelstudienzeit hätte abgelegt werden können. Schon die ursprüngliche Abgabe sei aber für einen Zeitpunkt geplant gewesen, zu dem mit einem Abschluss innerhalb der Förderungshöchstdauer nicht mehr zu rechnen gewesen sei.

Der Kläger hat am 15. Januar 2018 Klage erhoben. Zur Begründung führt er ergänzend und vertiefend aus, dass die Förderungshöchstdauer aus schwerwiegenden Gründen überschritten worden sei, die er nicht zu verantworten habe. Hintergrund für die Verzögerung sei zunächst, dass in der alten Version der Studienordnung Regelungen enthalten gewesen seien, die den Anmeldezeitraum für die Masterarbeit festgelegt hätten, sodass zum Sommersemester nur vom 15. bis 31. März 2017 Anmeldungen möglich gewesen seien. Dies ergebe sich sowohl aus der seinerzeitigen „Checkliste Masterprüfung“ als auch aus einer

bestätigenden E-Mail der Universität. Das Problem sei zwischenzeitlich durch eine Anpassung der Studienordnung gelöst worden, da die Anmeldezeiträume nun nicht mehr starr vorgegeben würden. Er habe seine Masterarbeit um den 26. März 2017 angemeldet. Nach Prüfung der Unterlagen habe er den Abgabetermin am 12. September 2017 erhalten. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit betrage fünf Monate. Semesterende sei der 30. September gewesen, sodass für die Verteidigung der Masterarbeit nur ein sehr kurzes Fenster zur Verfügung gestanden habe, was in vielen Fällen nicht ausgereicht habe, um noch im gleichen Semester das Studium zu beenden. Die Zeitabläufe seien jedoch vorgegeben gewesen, sodass ihn insoweit kein Verschulden treffe. Während der Bearbeitung sei ihm dann mitgeteilt worden, dass die Fachbereichsbibliothek wegen Umbauarbeiten geschlossen werde. Somit habe wichtige Präsenzliteratur nicht mehr zur Verfügung gestanden. Die Hochschule habe daher eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer angeboten, die ihm auf seinen Antrag gewährt worden sei. Der Abgabetermin für seine Masterarbeit sei auf den 6. November 2017 verlegt worden. Eine weitere Verzögerung sei dadurch entstanden, dass sein erster Prüfer, wie dieser ihm mit E-Mail vom 25. April 2018 bestätigt habe, weite Teile des Semesters in Mexiko verbracht habe und ihm frühestens einen Termin für die Verteidigung der Masterarbeit am 11. Dezember 2017 anbieten könne. Der Prüfer könne zwar frei gewählt werden, jedoch nehme nicht jeder Prüfer jede Arbeit an. Der Prüfer sollte sich zudem mit dem Inhalt der Arbeit auskennen. Sein Thema sei mit seinem damaligen Prüfer fachlich ideal abgestimmt gewesen, um eine bestmögliche Betreuung zu gewährleisten. Erst am 16. April 2018 sei ihm mitgeteilt worden, dass nunmehr auch das Zweitgutachten zu seiner Masterarbeit eingegangen sei. Er habe daraufhin unmittelbar sein Zeugnis beantragt, in welchem bescheinigt werde, dass er die Masterprüfung am 29. Januar 2018 mit der Gesamtnote „sehr gut“ (1,25) bestanden habe. Er sei bis zum 30. März 2018 immatrikuliert gewesen.

Nachdem der Kläger zunächst beantragt hatte, die Beklagte zu verurteilen, ihm unter Aufhebung des Bescheides vom 14. September 2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 1. Dezember 2017 Leistung von Ausbildungsförderung nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer für das Studium Lateinamerika-Studien an der Universität Hamburg für den Zeitraum „ab Februar 2017“ zu bewilligen, beantragt er nunmehr

unter Aufhebung des Bescheides vom 14. September 2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 1. Dezember 2017, soweit dieser entgegensteht, die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger Ausbildungsförderung nach Überschreiten der

Förderungshöchstdauer für das Studium Lateinamerikastudien an der Universität Hamburg für den Zeitraum Oktober 2017 bis einschließlich März 2018 zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angegriffenen Bescheide und macht geltend, dass wesentlich sei, dass eine Verzögerung durch Schließung der Bibliothek im Philosophenturm nicht in zu berücksichtigender Weise ursächlich geworden sein könne. Der Umzug sei in der Zeit ab dem 1. August 2017 erfolgt, zu dem der Kläger seine Masterarbeit bereits hätte abgegeben haben müssen, um noch das restliche Prüfungsverfahren innerhalb der Förderungshöchstdauer abschließen zu können. Die Gründe für die Verzögerung des Abschlusses der Masterarbeit seien nicht erklärt worden. Ferner müsse davon ausgegangen werden, dass diese (nicht erklärte) Verzögerung dafür verantwortlich sei, dass nicht in hinreichend kurzem zeitlichen Abstand der bzw. die Prüfer für den Abschluss der Prüfung zur Verfügung gestanden hätten. Zudem sei die Verhinderung der oder des Prüfer(s) auch nicht belegt. Mithin müsse davon ausgegangen werden, dass die Verzögerung nur auf Umständen beruhe, die der Kläger hätte vermeiden können. Die angebotene Hilfe zum Studienabschluss habe der Kläger nicht in Anspruch genommen.

Am 28. Oktober 2019 hat ein Termin zur mündlichen Verhandlung stattgefunden. Das Gericht hat die Sachakte der Beklagten, die Neufassung der Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts vom 6. Mai 2015 und die Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für Lateinamerikastudien als Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg vom 2. September 2015 zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Die Klägerseite hat auf Befragen mitgeteilt, dass sie sich nicht erklären könne, weshalb das Prüfungszeugnis den 29. Januar 2018 als den Tag ausweise, an dem die Masterprüfung bestanden worden sei. Die Beklagte hat unter anderem darauf hingewiesen, dass die Schließung der Fachbereichsbibliothek den Studierenden lange Zeit zuvor hätte bekannt gewesen sein müssen und dass dieser Umstand somit im Rahmen eines planvollen Studiums hätte berücksichtigt werden können. Die Beteiligten haben jeweils ihr Einverständnis mit einem Übergang ins schriftliche Verfahren erklärt. Hinsichtlich des weiteren Inhalts der mündlichen Verhandlung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Im weiteren Verlauf hat die Beklagte eine Bestätigung der Universität Hamburg eingereicht, wonach der Kläger seinen letzten Prüfungsteil am 29. Januar 2018 absolviert habe.

Das Gericht hat sich mit der Frage an die Universität Hamburg gewandt, welche Prüfungsleistung der Kläger am 29. Januar 2018 erbracht habe und ob die Möglichkeit bestehe, dass eine bereits zu einem früheren Zeitpunkt erbrachte Prüfungsleistung erst am 29. Januar 2018 eingetragen worden sei. Die Universität Hamburg hat daraufhin mitgeteilt, dass die letzte Prüfungsleistung am 29. Januar 2018 erbracht worden sei. Es handele sich um eine Studienleistung im Wahlbereich im Rahmen der Veranstaltung „Religion und Spiritualität im gesellschaftlichen Diskurs Lateinamerikas“ aus dem Sommersemester 2017. Die Bewertung für die erfolgreich erbrachte Leistung sei am 29. Januar 2018 in das Onlineportal STiNE eingetragen und freigegeben worden. Auf weitere Nachfrage des Gerichts hat die Universität Hamburg mitgeteilt, dass nicht angegeben werden könne, um welche Prüfungsleistung es sich genau handele und wann diese tatsächlich erbracht worden sei, da der zuständige Dozent verstorben sei.

Die Beklagte hat ergänzend Stellung genommen und ausgeführt, dass sie ihre bisherige Auffassung insoweit korrigiere, als davon ausgegangen werden müsse, dass der letzte Prüfungsteil bereits am 11. Dezember 2017 abgelegt worden sei und das Studium mithin mit Ablauf des Monats Februar als beendet gelte. Dass eine im Sommersemester 2017 erbrachte Leistung erst im Januar 2018 eingetragen worden sei, könne hieran nichts ändern, da für das Erbringen einer Leistung auf den Zeitpunkt der Abgabe der Arbeit und nicht auf den Zeitpunkt der Bewertung oder der Eintragung der Note abzustellen sei. Darüber hinaus bekräftigten die neuesten Erkenntnisse ihre bisherige Auffassung, dass eine Verzögerung des Abschlusses des Studiums auch ohne die bisher geltend gemachten Gründe eingetreten wäre.

Der Kläger hat ergänzend vorgetragen, dass sich aus den Angaben der Universität Hamburg ergebe, dass am 29. Januar 2018 tatsächlich keine Prüfungsleistung mehr erbracht worden sei. Dies bestätige, dass die mündliche Prüfung am 11. Dezember 2017 seine letzte Prüfungsleistung gewesen sei. Er könne sich aufgrund des zeitlichen Abstands nicht mehr genau erinnern, zu welchem konkreten Zeitpunkt er erfahren habe, dass sich sein Prüfer für einen mehrmonatigen Auslandsaufenthalt in Zentralamerika aufhalten würde. Ihm sei jedenfalls erst gegen Ende der Bearbeitungszeit der Masterarbeit mitgeteilt worden, dass der Prüfer bis Ende (gemeint wohl Anfang, Anm. der Berichterstatterin) Dezember im Ausland sein werde.

Die Sachakte der Beklagten hat dem Gericht bei der Entscheidung vorgelegen. Auf diese sowie auf den Inhalt der Gerichtsakte wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

I.

Die Entscheidung ergeht im Einverständnis der Beteiligten durch die Berichterstatterin anstelle der Kammer (§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO) sowie ohne (weitere) mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

II.

Soweit der Kläger ursprünglich beantragt hat, ihm Ausbildungsförderung nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer für den Zeitraum „ab Februar 2017“ zu bewilligen, lag dem so formulierten Antrag ein offensichtlicher Schreibfehler zu Grunde. Da die Beklagte dem Kläger bis einschließlich September 2017 (dem Ende der Förderungshöchstdauer) Ausbildungsförderung gewährt hatte, kann bei verständiger Auslegung allenfalls der Zeitraum ab Februar 2018 gemeint gewesen sein. Auf die Umstellung des Begehrens des Klägers dahingehend, ihm Ausbildungsförderung für den Zeitraum Oktober 2017 bis einschließlich März 2018 zu bewilligen, ist nach rügeloser Einlassung der Beklagten, die vollumfänglich einen Klagabweisungsantrag gestellt hat, zu entscheiden (§ 91 Abs. 1 Alt. 1, Abs. 2 VwGO).

III.

Die zulässige Verpflichtungsklage hat in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang auch in der Sache Erfolg. Der angegriffene Bescheid vom 14. September 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Dezember 2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO), soweit darin die Gewährung von Ausbildungsförderung nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer für den Zeitraum Oktober 2017 bis einschließlich Februar 2018 abgelehnt wird. Denn insoweit steht

dem Kläger ein Anspruch auf die begehrten Ausbildungsförderungsleistungen zu (dazu 1.). Für den Monat März 2018 kann der Kläger dagegen keine Ausbildungsförderungsleistungen mehr beanspruchen (dazu 2.).

1. Der Kläger hat einen Anspruch auf die Gewährung von Ausbildungsförderung nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer für den Zeitraum Oktober 2017 bis Februar 2018.

Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht gemäß § 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (i. d. F. der Bekanntmachung v. 7.12.2010 (BGBl. 1S. 1952; 2012 1S. 197) m. spät. Änd. - BAföG) für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Nach §§ 15 Abs. 2 Satz 1, 15a BAföG beschränkt sich die Ausbildungsförderung bei Studiengängen grundsätzlich auf die Regelstudienzeit als Förderungshöchstdauer, die hier mit dem Ende des 4. Fachsemesters des Masterstudiengangs des Klägers am 30. September 2017 abgelaufen ist (vgl. § 2 Abs. 3 der Neufassung der Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts vom 6. Mai 2015 - PO).

Nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG wird jedoch über die Förderungshöchstdauer hinaus für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie aus schwerwiegenden Gründen überschritten worden ist.

Der Begriff „schwerwiegende Gründe“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff ohne Beurteilungsspielraum, der unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an einer wirtschaftlichen und sparsamen Vergabe der Fördermittel einerseits und des Interesses des Auszubildenden an einer durchgehenden Förderung andererseits auszulegen ist (OVG Bautzen, Beschl. v. 10.1.2006, 5 BS 143/05, juris Rn. 26).

Ein schwerwiegender Grund ist nach ständiger Rechtsprechung gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die für die Verzögerung des erfolgreichen Abschlusses der Ausbildung innerhalb der Förderungshöchstdauer von erheblicher Bedeutung sind und die die Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus unter Beachtung ihres Zwecks rechtfertigen. War es dem Auszubildenden möglich und zumutbar, die Verzögerung zu verhindern, kommt eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Urt. v.

28.6.1995, 11 C 25/94, juris Rn. 15; Urt. v. 7.2.1980, 5 C 38/78, juris Rn. 12). Es können daher nur solche Umstände berücksichtigt werden, die für die Verlängerung der Ausbildung und die daraus resultierende Überschreitung der Förderungshöchstdauer in dem Sinne kausal sind, dass der Auszubildende den Zeitverlust nicht mit zumutbaren Mitteln und Anstrengungen verhindern bzw. aufholen konnte (OVG Münster, Beschl. v. 6.12.2013, 12 A 2167/13, juris Rn. 5; OVG Bautzen, Beschl. v. 19.5.2011, 1 B 52/11, juris Rn. 5). Eine Verlängerung der Ausbildungszeit, die bei zumutbarer Studienplanung und rationeller Durchführung der Ausbildung vermeidbar gewesen wäre, rechtfertigt nicht eine Verlängerung der Förderungsdauer (OVG Schleswig, Urt. v. 15.2.2018, 3 LB 9/17, juris Rn. 32 m. w. N.). Ereignisse, die ohne Zutun des Auszubildenden eingetreten sind, können dabei eher als schwerwiegende Gründe eingestuft werden als solche, auf deren Entstehung das Verhalten des Auszubildenden Einfluss hat. Maßstab für die Wertung der Prüfung der vorgetragenen Gründe muss deshalb die Frage sein, ob es dem Auszubildenden unter Beachtung des Zwecks der Ausbildungsförderung zuzumuten war, den Eintritt des verzögernd wirkenden Umstandes oder die Verzögerung als solche zu verhindern oder durch vermehrten Fleiß auszugleichen (OVG Bautzen, Beschl. v. 10.1.2006, 5 BS 143/05, juris Rn. 26).

Schwerwiegende Gründe von erheblicher Bedeutung in diesem Sinne können sowohl ausbildungsbezogene Gründe sein, die subjektiv die Fähigkeit des Auszubildenden betreffen, seine Ausbildung planmäßig durchzuführen, als auch solche, die objektiv die äußeren Umstände des Ausbildungsganges berühren (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.10.1981, 5 C 113/79, juris Rn. 18). Zur ersten Fallgruppe gehört insbesondere die Erkrankung des Auszubildenden, zur zweiten Fallgruppe gehören Gründe im Bereich der Ausbildung selbst. Beachtliche Gründe im Bereich der Ausbildung können etwa in einer verspäteten Zulassung zum Studium, in Zulassungsbeschränkungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen, in Verzögerungen des Prüfungsverfahrens oder in wesentlichen Abweichungen zwischen den normativen Vorgaben des jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsrechts und der Ausbildungs- und Prüfungspraxis liegen (siehe hierzu Lackner, in: Ramsauer/Stallbaum, BAföG, 7. Aufl. 2020, § 15 Rn. 25). Bei Verzögerungen des Prüfungsverfahrens erkennt die Praxis einen schwerwiegenden Grund an, wenn sich die Examenszeit durch Umstände verlängert, die nicht vom Studierenden zu vertreten sind (z. B. bei einer plötzlichen Erkrankung des Prüfers, Tz. 15.3.3 BAföG-VwV). Zwar müssen sich Auszubildende grundsätzlich so rechtzeitig zur Prüfung melden, dass sie mit dem Prüfungsverfahren nach dem Ende der in der Förderungshöchstdauer für die Ausbildung selbst vorgesehenen Zeit beginnen können. Ihnen ist es aber nicht zuzumuten, wesentlich eher mit der Prüfung anzufangen (Lackner, a. a. O.).

Bei Anlegung dieser rechtlichen Maßstäbe liegen schwerwiegende Gründe vor, die das Überschreiten der Förderungshöchstdauer durch den Kläger rechtfertigen können (dazu a)). Diese Gründe sind auch ursächlich für die eingetretene Verzögerung des Studiums des Klägers geworden. Eine möglicherweise ohnehin, das heißt ohne die (beiden) geltend gemachten Gründe, eingetretene Verzögerung wäre im Übrigen ebenfalls nicht von dem Kläger zu vertreten gewesen (dazu b)).

a) Der Kläger hat die Förderungshöchstdauer aus schwerwiegenden Gründen im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG überschritten.

Dies ergibt sich für den Zeitraum bis einschließlich November 2017 aus der zwischenzeitlichen Schließung seiner Fachbereichsbibliothek. Dabei kann dem seitens des Klägers vorgelegten Antragsformular für die Verlängerung (Vordruck, siehe Bl. 145 d. A.) entnommen werden, dass die Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg selbst aufgrund der vorübergehenden Schließung der Fachbereichsbibliothek SLM (Umzug in die City Nord) eine Verlängerung für Abschlussprüfungen im Sommersemester 2017 (Mitte August bis Ende September 2017) angeboten hat, die von den Studierenden beantragt werden konnte. Auf den Zeitraum der Schließung der Bibliothek hatte der Kläger keinen Einfluss. Davon, dass der Kläger für die Erstellung seiner Masterarbeit auf die Nutzung der entsprechenden Teilbibliothek angewiesen war, ist auszugehen und wird auch von der Beklagten nicht in Frage gestellt. Soweit die Beklagte meint, dem Kläger hätte die Schließung der Bibliothek seit längerer Zeit bekannt gewesen sein müssen und damit geltend machen will, dass er diesem Umstand durch eine umsichtige Planung seines Studiums hätte Rechnung tragen müssen, kann dem nicht gefolgt werden. Denn dem Kläger war es weder möglich noch zumutbar, sich zu einem früheren Zeitpunkt für die Masterarbeit anzumelden. So sieht § 14 Abs. 2 PO vor, dass die Zulassung zur Masterarbeit beantragt werden kann, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind, die die fachspezifischen Bestimmungen für die Zulassung zur Masterarbeit vorsehen. Nach den ergänzenden Bestimmungen der Neufassung der fachspezifischen Bestimmungen für Lateinamerikastudien als Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg vom 2. September 2015 (fachspezifische Bestimmungen) - dort zu § 14 - müssen für die Zulassung zur Masterarbeit die Module im Pflichtbereich sowie das verpflichtende Auslandssemester erfolgreich absolviert sein. Letzteres ist nach den Vorgaben der fachspezifischen Bestimmungen allerdings im dritten Fachsemester zu absolvieren (Zu § 4 (1) b)). Hinzu kommt, dass nach den seinerzeitigen Vorgaben der Universität Hamburg eine

Anmeldung der Masterarbeit nur jeweils binnen der letzten zwei Wochen des vorangegangenen Semesters möglich war, zum Sommersemester also zwischen dem 15. und 31. März (vgl. „Checkliste Masterprüfung“, Stand: 23.10.2014, Bl. 88 d. A.). Dieses Zeitfenster hat der Kläger genutzt und - da der Abgabetermin für die Arbeit erst nach Prüfung der Anmeldeunterlagen bekannt gegeben wurde, wobei der Zeitpunkt der Einreichung des Antrags innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitfensters auf den Bearbeitungszeitraum ohne Einfluss war und die Bearbeitungszeit fünf Monate betrug (vgl. „Checkliste Masterprüfung“, Stand: 23.10.2014) - den Abgabetermin am 12. September 2017 genannt bekommen. Eine frühere Anmeldung noch während des Wintersemesters 2016/2017, seines dritten Fachsemesters, war nicht möglich. Auch wäre es dem Kläger weder möglich noch zumutbar gewesen, sich bereits zum Ende seines zweiten Semesters für die Masterarbeit anzumelden. Denn in diesem Fall hätte er zum einen noch nicht alle erforderlichen Studienleistungen erbracht, insbesondere nicht das für das dritte Fachsemester vorgesehene Auslandsstudium (siehe oben). Unabhängig von der tatsächlich bestehenden Möglichkeit, die zweifelhaft erscheint, hätte es zudem auch nicht von dem Kläger verlangt werden können, sein auf vier Semester ausgerichtetes Studium in drei Semestern zu absolvieren, um die Förderungshöchstdauer einzuhalten. Im Übrigen hätte der Kläger auch nicht zumutbar darauf verwiesen werden können, sich vor Schließung der Bibliothek die für seine Masterarbeit erforderliche Literatur zu kopieren. Denn es ergibt sich oftmals erst im Verlauf der Erstellung einer Studienarbeit, welche Literaturquellen benötigt werden.

Die Verzögerung um einen weiteren Monat liegt darin begründet, dass der Prüfer des Klägers diesem aufgrund seines Auslandsaufenthaltes keinen früheren Termin zur Verteidigung der Masterarbeit als den 11. Dezember 2017 anbieten konnte. Auch diese Verzögerung hatte der Kläger nicht zu vertreten. Nach dem unwidersprochenen Vortrag des Klägers hat dieser erst gegen Ende der Bearbeitungszeit seiner Masterarbeit erfahren, dass sich sein Prüfer bis Dezember im Ausland aufhalten würde. Dafür, dass der Auslandsaufenthalt seines Prüfers dem Kläger nicht bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung seiner Masterarbeit bekannt gewesen ist, spricht auch das Schreiben des Klägers vom 21. Juli 2017, mit dem dieser sich erstmals mit seinem Begehren an die Beklagte wandte. Darin führt er aus, dass seine Prüfer ihm nun mitgeteilt hätten, dass sie ihm keinen Prüfungstermin im Sommersemester 2017 mehr geben könnten, weil sie sich zum Teil nicht in Deutschland aufhielten. Das Wort „nun“ spricht dabei dafür, dass der Kläger diese Information erst kurz zuvor erhalten hatte. Nach Beginn der Masterarbeit war es dem Kläger aber weder möglich noch zumutbar, seinen Prüfer noch einmal kurzfristig zu wechseln. Denn unabhängig von der Frage, ob er einen Prüfer gefunden hätte, der bereit gewesen wäre, die Betreuung seiner

Arbeit zu diesem Zeitpunkt zu übernehmen, werden ausweislich der „Checkliste Masterprüfung“ (Stand: 23.10.2014) mit dem Antrag auf Zulassung das Thema der Masterarbeit sowie die Gutachter/innen und der Prüfer oder die Prüferin der mündlichen Prüfung verbindlich festgelegt. Das Thema der Masterarbeit wird zudem gemeinsam mit dem Erstgutachter bzw. der Erstgutachterin festgelegt. Ein späterer Wechsel des Gutachters bzw. Prüfers ist danach nicht vorgesehen und erscheint aufgrund der bereits erfolgten Abstimmung des Themas mit dem gewählten Erstgutachter auch nicht zumutbar.

b) Die vorgetragene Umstände sind auch (allein) ursächlich für die eingetretene Verzögerung des Studiums des Klägers geworden. Selbst unter der Annahme, dass sich das Studium des Klägers auch bei Einhaltung des ursprünglichen Abgabetermins für die Masterarbeit und ohne Vorliegen der beiden geltend gemachten Gründe verzögert hätte, wäre diese Verzögerung jedenfalls nicht durch den Kläger verschuldet worden und könnte ihm gleichfalls nicht entgegengehalten werden.

Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass der Kläger sein Masterstudium auch im Fall der ursprünglich geplanten Abgabe seiner Masterarbeit am 12. September 2017 nicht rechtzeitig innerhalb der Förderungshöchstdauer hätte abschließen können. Dies ergibt sich aus Folgendem: Die einschlägigen Fachspezifischen Bestimmungen gehen davon aus, dass das Abschlussmodul innerhalb eines Semesters absolviert werden kann. Dementsprechend wird in der „Checkliste Masterprüfung“ in ihrer alten Fassung (Stand: 23.10.2014) ausgeführt, dass die mündliche Prüfung frühestens am Tag der Abgabe der Masterarbeit stattfinden darf und spätestens bis Ende des Semesters abgelegt werden muss. Hiernach ist das Ablegen der mündlichen Prüfung in sehr engem zeitlichen Zusammenhang mit der Abgabe der Masterarbeit seitens der Universität vorgesehen. Somit kann nicht davon ausgegangen werden, der ursprünglich zur Verfügung gestandene Zeitraum vom 12. bis 30. September 2017 hätte in keinem Fall ausgereicht, um auch noch die letzte Prüfungsleistung, nämlich die mündliche Prüfung zur Masterarbeit, innerhalb der Förderungshöchstdauer zu erbringen. Eine frühere Anmeldung für die Masterarbeit wäre dem Kläger nach den Ausführungen unter a), auf die insoweit verwiesen wird, nach den rechtlichen Vorgaben im Übrigen weder möglich noch zumutbar gewesen.

2. Der Kläger kann jedoch nur bis einschließlich Februar 2018 Ausbildungsförderungsleistungen beanspruchen. Für den Monat März 2018 kann der Kläger die begehrte Ausbildungsförderung über die Förderungshöchstdauer hinaus dagegen nicht mehr verlangen. Denn die Ausbildung des Klägers gilt als mit Ablauf des Monats Februar 2018 als beendet.

Gemäß § 15b Abs. 3 Satz 1 BAföG endet die Ausbildung mit dem Ablauf des Monats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsabschnitts bestanden wurde, oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Ausbildungsabschnitt tatsächlich planmäßig geendet hat. Abweichend von Satz 1 ist, sofern ein Prüfungs- oder Abgangszeugnis erteilt wird, nach § 15b Abs. 3 Satz 2 BAföG das Datum dieses Zeugnisses maßgebend. Eine Hochschulausbildung ist nach § 15b Abs. 3 Satz 3 BAföG abweichend von den Sätzen 1 und 2 mit Ablauf des Monats beendet, in dem das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde.

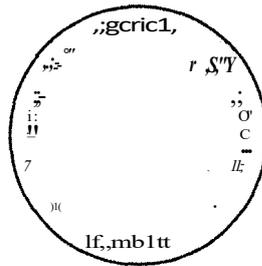
Das Gericht ist nach den Angaben der Universität Hamburg im hiesigen Verfahren - in Übereinstimmung mit den Beteiligten - davon überzeugt, dass der Kläger seinen letzten Prüfungsteil tatsächlich bereits am 11. Dezember 2017 und nicht, wie es das Prüfungszeugnis nahelegt, erst am 29. Januar 2018 abgelegt hat. Der Begriff „letzter Prüfungsteil“ bezieht sich auf das Erbringen der Prüfungsleistung, nicht auf die Bekanntgabe des Ergebnisses (vgl. Lackner, in: Ramsauer/Stallbaum, BAföG, 7. Aufl. 2020, § 15b Rn. 12). Am 29. Januar 2018 hat der Kläger keine Prüfungsleistung mehr erbracht. Vielmehr wurde zu diesem Zeitpunkt lediglich das Ergebnis einer Prüfungsleistung aus dem Sommersemester 2017 bekannt gegeben. Hierfür sprechen die Ausführungen der Universität Hamburg, die Leistung im Wahlbereich im Rahmen der Veranstaltung „Religion und Spiritualität im gesellschaftlichen Diskurs Lateinamerikas“ aus dem Sommersemester 2017 sei am 29. Januar 2018 in das Onlineportal STiNE eingetragen und freigegeben worden.

Hat der Kläger seinen letzten Prüfungsteil somit am 11. Dezember 2017 abgelegt, endete seine Ausbildung gemäß § 15b Abs. 3 Satz 3 BAföG mit Ablauf des Monats Februar 2018. Auf das Datum des Abschlusszeugnisses (26. April 2018) kommt es nicht an.

IV.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus §§ 155 Abs. 1 Satz 1, 188 Satz 2 VwGO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Dr. steigert



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, den 16.09.2020

**Celik**  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt -  
ohne Unterschrift gültig.